

fügen. Die guten elektrischen, chemischen und mechanischen Eigenschaften werden in der Gieß-, Laminier- und Anstrichtechnik genutzt.

Wie häufig bei chemischen Produkten sind auch beim Umgang mit Epoxidharzen besondere Bedingungen einzuhalten, um eine Gesundheitsschädigung zu vermeiden.

2. Gefährdungen bei Verarbeitung von Epoxidharzen

Gefährdungen sind durch die Epoxidharze selbst, durch die Härter sowie durch die bei der Verarbeitung verwendeten Löse- oder Verdünnungsmittel und Füllstoffe möglich. Durch Epoxidharze und Härter können bei unmittelbarem Kontakt Hauterkrankungen auftreten.

Personen, die bereits beim Umgang mit Epoxidharzen Hauterkrankungen hatten, sind oftmals sensibilisiert, so daß nach Ausheilung bei einem neuen Kontakt mit Epoxidharzen diese Erscheinungen wieder auftreten können.

Durch Kontakt mit Löse- oder Verdünnungsmitteln können ebenfalls Hauterkrankungen auftreten.

Ferner sind Schädigungen durch Einatmen von Lösemitteldämpfen und Stäuben, insbesondere von silikogenen Füllstoffstäuben (z. B. Quarzmehl), möglich.

Vollständig gehärtete Epoxidharze sind jedoch ungefährlich, bis auf die Staubeinwirkung, die bei spanabhebender Bearbeitung möglich ist.

3. Schutzmaßnahmen

3.1. Hautkontakt mit Epoxidharzen, Härtern und Lösemitteln muß vermieden werden. Die hierzu vorgesehenen technischen Einrichtungen und Hilfsmittel sowie die zur Verfügung gestellten Arbeitsschutzkleidungsstücke und Arbeitsschutzmittel sind zu benutzen. Bei der Verarbeitung heißhärtender Epoxidharze gehört dazu auch das Tragen geeigneter, fester Arbeitsschuhe.

3.2. Um einem nur unvollständigen Härten vorzubeugen, muß das vom Hersteller angegebene Mischungsverhältnis eingehalten werden. Freibleibende Komponenten können zur Gesundheitsschädigung führen.

3.3. Äußerste Sauberkeit beim Umgang mit Epoxidharzen ist geboten.

Außen verschmutzte Lager- und Arbeitsgefäße sowie Arbeitsmittel einschließlich der nicht abgedeckten Arbeitstisch- und Abstellflächen dürfen nur mit solchen Reinigungs-, Löse- oder Verdünnungsmitteln gereinigt werden, die vom Betrieb für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden. Es dürfen keine Löse- oder Verdünnungsmittel der Gefährdungsgruppe I oder II oder solche der Gefährklasse A I oder B I verwendet werden; jedoch ist bei betrieblicher Notwendigkeit die Verwendung von benzolfreiem Xylol zulässig. Zur Grobreinigung sind saugfähige, einmal verwendbare Materialien, wie z. B. Zellstoff, zu benutzen.

3.4. Bei der Verwendung von Gummihandschuhen ist es unbedingt erforderlich, daß diese vor jedem Abstreifen von den Händen von anhaftenden Harzresten befreit werden, damit nachträglich ein Hautkontakt mit Epoxidharzen vermieden wird.

3.5. Die Gesichtshaut und die Augen sind, wenn die Gefahr eines Kontaktes mit Epoxidharzen und Härtern besteht, durch Klarsichtschirm zu schützen.

3.6. Für strenge Trennung der Straßenkleidung von der Arbeitskleidung und Arbeitsschutzkleidung sowie von allen Gegenständen, die mit Epoxidharzen oder Härtern verunreinigt werden können, ist zu sorgen.

3.7. Auf gute Hautreinigung und Hautpflege ist bei der Verarbeitung von Epoxidharzen besonderer Wert zu legen. Hierzu gehören das Waschen und Bürsten der Hände und Unterarme einschließlich Nagelpflege mit warmem Wasser und mit fetthaltiger Seife (die möglichst keine freien Alkalien enthält), sorgfältiges Abtrocknen (am besten mit Zellstoffhandtüchern, jedoch nicht mit Luftduschen) und Einfetten mit einem Hautpflegemittel oder einer Hautschutzsalbe vor und nach jeder Arbeitsunterbrechung. Anstelle von Seife kann ein Spezialwaschmittel nach näherer Anweisung des Betriebsarten verwendet werden.

3.8. Mit Epoxidharz in Kontakt gekommene Hautpartien sind umgehend zunächst grob von anhaftendem Harz zu befreien. Anschließend sind die betreffenden Stellen gründlich mit warmem Wasser und Seife zu reinigen und mit einem Hautpflegemittel oder einer Hautschutzsalbe zu behandeln.

3.9. Die Verwendung von Löse- oder Verdünnungsmitteln zu Hautreinigungszwecken ist verboten, da die Gefahr besteht, daß Schadstoffe über die Haut aufgenommen werden.

3.10. Soweit nicht durch geeignete technische Maßnahmen die Einhaltung der MAK-Werte nach TGL 22 310 und TGL 22 311 gewährleistet ist, müssen geeignete Atemschutzgeräte mit geeigneten Filtern (z. B. Steckfilter A und Schwebstofffilter G 49 — gemäß Katalog für Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel Aug. 1969 S. 379 — gegen organische Stoffe und gesundheitsschädliche mineralische Stäube sowie toxische Stäube, Rauch und Nebel) getragen werden.

4. Erste Hilfe und ärztliche Versorgung

4.1. Sind Epoxidharz- oder Härterspritzer ins Auge gelangt, ist sofort mindestens 10 Minuten lang mit fließendem Wasser zu spülen. Anschließend ist unverzüglich augenfachärztliche Behandlung erforderlich.

4.2. Beim Auftreten von Hauterkrankungen ist sofort eine fachärztliche Behandlung erforderlich.

Anordnung

über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Produktionsmittelhandels

vom 20. Februar 1973

§ 1

Die Anordnung vom 10. Juni 1965 über die Bildung und Verwendung des Fonds wissenschaftlich-technische Entwicklung des Produktionsmittelhandels in den dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Staatlichen Kontoren des Produktionsmittelhandels (GBl. III Nr. 16 S. 73) wird aufgehoben.*

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Februar 1973

Der Minister für Materialwirtschaft

F l e g e l

* Für die wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe des Produktionsmittelhandels gilt die Anordnung vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl. II Nr. 73 S. 839).